## Inhaltsverzeichnis

Dan	ksagung	9
1	Einleitung	11
2	Gewalt gegen Frauen, Kinder und junge Volljährige in Familien – Erscheinungsformen, Ursachen, aktueller Forschungsstand	15
2.1	Erscheinungsformen von Gewalt in Familien	16
2.1	Bestandsaufnahmen zur Prävalenz von Gewalt gegen Frauen und das polizeilich erfasste Hellfeld der Kriminalstatistik	32
2.3	Gesundheitliche Folgen von Gewalterfahrungen	41
2.4	Vulnerable Übergänge ins Erwachsensein vs.	
	Anerkennung der Lebensphase junger Erwachsener	51
3	Gesetzliche Regelungen und andere Maßnahmen zum Schutz junger Volljähriger vor häuslicher Gewalt	59
3.1	Rechtlicher Bezugsrahmen zum Schutz vor häuslicher Gewalt für junge Volljährige	59
3.2	Zivilrechtliche Maßnahmen gegen häusliche Gewalt	64
3.3	Sozialrechtlicher Schutz für Kinder und Jugendliche bei häuslicher Gewalt	66
3.4	Rechtslage und Inanspruchnahme der Hilfen für junge	
	Volljährige nach SGB VIII oder SGB II/SGB XII	68
4	Methodisches Design der Studie	81
4.1	Zugang zum Feld	81
4.2	Erhebungsmethoden	83
4.3	Auswertungsmethode der qualitativen Inhaltsanalyse nach Mayring	89
_		
5	Wege zur Hilfe junger volljähriger Frauen und ihre	
	Bedürfnisse in anonymen Schutzwohnungen	91
5.1	Fallporträts betroffener Frauen im Übergang zum Erwachsenenalter	91

5.2	Ausgangslage der Betroffenen und Wege in die Hilfeinstitutionen	113
5.3	Übergangszeit bis zur Unterbringung in die	113
	Schutzeinrichtung	116
5.4	Lebenssituation in spezifischen anonymen Wohngruppen	
	für junge volljährige Frauen	118
5.5	Lebenssituation im Frauenhaus	119
6	Situation und Bedarfe der jungen gewaltbetroffenen	
	Frauen aus Sicht der Fachkräfte	121
6.1	Situation der jungen volljährigen Frauen und ihre	
	spezifische Bedarfslage	124
6.2	Bedarf der engmaschigen Betreuung in spezifischen	120
<i>c</i> 2	Schutzunterkünften für junge volljährige Frauen	128
6.3	Barrieren und gelingende Beispiele im Zugang zur Kinder- und Jugendhilfe (§ 41 SGB VIII)	135
6.4	Hilfezugänge der jungen Frauen aus der spezifischen	133
0. 1	Fachkräfteperspektive	145
6.5	Wünsche und Forderungen der Fachkräfte zur	
	Verbesserung der Hilfelandschaft für junge	
	gewaltbetroffene Frauen	147
7	Situation und Bedarfe der jungen gewaltbetroffenen	
	Frauen aus Expert*innenperspektive	151
7.1	Die Lage der 18- bis 21-jährigen gewaltbetroffenen	
	Frauen aus Expert*innensicht	152
7.2	Möglichkeiten und Grenzen der Hilfen für junge	
	Volljährige hinsichtlich gesetzlicher Rahmenbedingungen	155
7.3	Strukturelle Handlungsempfehlungen und	160
	Forderungen aus Expert*innensicht	160
8	Bedarfe bei Übergängen und Angeboten zum	
	regionalen Hilfesystem in akuten Gefährdungs- und	
	Versorgungslagen von jungen betroffenen Frauen	167
8.1	Sensibilisierung für die Problemlagen junger	
	volljähriger von Gewalt betroffener Frauen –	460
	Zusammenarbeit beteiligter Behörden	168
8.2	Junge Volljährige benötigen schnelle und	171

Notwendigkeit einer einheitlichen Statistikführung	<ul><li>183</li><li>185</li><li>188</li></ul>
Anonyme Schutzeinrichtungen der Jugendhilfe als Ort	
Notwendigkeit einer einheitlichen Statistikführung	183
Schule als erster Hilfeort in den Fokus rücken	182
Zugangswege erleichtern	180
Ausbau an unbürokratischen, pauschalfinanzierten Plätzen nach § 41 SGB VIII	179
Jugendämter müssen sich den jungen Volljährigen vermehrt annehmen	174
	vermehrt annehmen

## 1 Einleitung

Welche Bedürfnisse und Probleme haben junge gewaltbetroffene Frauen im Alter von 18-21 Jahren im Zugang zum kommunalen Hilfesystem?

Ausgangslage für die Auseinandersetzung mit dem Thema Gewalt an jungen Frauen und deren Versorgung im Zugang zum kommunalen und bundesdeutschen Hilfesystem sind Probleme in der Praxis und diverse sozialwissenschaftliche Studien und Statistiken, die auf die spezielle und schwierige Lage junger gewaltbetroffener Frauen hindeuten. Eine Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der hessischen Frauenhäuser in Trägerschaft (AGFH) und die des paritätischen Wohlfahrtsverbandes sprechen konkret die prekäre Situation junger volljähriger und gewaltbetroffener Frauen im bestehenden Hilfesystem an. Laut des hessischen Jahresberichts 2018 "Polizeiliche Kriminal- und Verkehrsprävention in Hessen" des Landeskriminalamtes sind die Straftaten (nach § 4 Gewaltschutzgesetz) gegen Frauen, Kinder, Jugendliche und junge Volljährige im häuslichen Bereich im Vergleich zum vorherigen Jahr 2017 "um 4,6% (389) auf 8927 Fälle gestiegen" (ebd.: 17). Die Fallanzeigen von häuslicher Gewalt steigen in der jährlichen kriminalistischen Entwicklung stetig an. Die meisten Tatverdächtigen sind zu 92,3% männlichen Geschlechts. Dabei wurden in Hessen 2018 insgesamt 7.169 Fälle an weiblichen und 1.481 Fälle an männlichen Opfern von häuslicher Gewalt erfasst (ebd.: 36). Werden diese zwei Fallgruppen nochmals nach Alter und Geschlecht differenziert betrachtet, so zeigt sich, dass unter den 0- bis 18-jährigen 122 männliche und 247 weibliche Opfer sind (ebd.). Bis zum 14. Lebensjahr weicht die die Zahl der weiblichen Opfer nur wenig von derjenigen männlicher Opfer ab: Bis unter sechs Jahren sind es 23 männliche und 35 weibliche Kinder, ab sechs bis unter 14 Jahren sind 54 männlich und 67 weiblich (vgl. ebd.). Deutlich höher fällt die Fallgruppe der weiblichen Opfer ab dem 14. bis unter das 18. Lebensjahr aus. Bekannt werden 145 weibliche Opfer und 57 männliche Opfer (vgl. ebd.). Allerdings verändert sich die weibliche Gewaltbetroffenheit in der Lebensspanne zwischen dem 18. und 21. Lebensjahr nochmals deutlich. Insgesamt werden im Jahr 2018 hessenweit 444 junge volljährige Frauen und 57 männliche Volljährige Opfer von häuslicher Gewalt (vgl. ebd.: 36). Hierdurch zeigt sich, dass auch junge volljährige Frauen (und auch einige Männer) Opfer von häuslicher Gewalt werden.

Eine Form dieser familialen Gewalt stellt eine drohende oder vollzogene Zwangsheirat dar. In dem Bericht "Zwangsheirat bekämpfen – Betroffene wirksam schützen" (2012) des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) wird darauf hingewiesen, dass es sich bei Betroffenen von Zwangsheirat zu 93% um Mädchen und junge Frauen handelt. Davon sind wiederum 40% im Alter zwischen 18 und 21 Jahren (vgl. ebd.: 9). Dies zeigt, dass diese junge Erwachsenengruppe trotz ihres formellen Erwachsenenstatus in erheblichem Maße von familialer Gewalt betroffen ist und einen erhöhten und auch spezialisierten Betreuungsbedarf hat. Doch wurde schon in einer Studie aus Deutschland und Belgien zur anonymen Unterbringung junger Gewaltbetroffener darauf hingewiesen, dass mit der Volljährigkeit die Einleitung einer Jugendhilfemaßnahme bzw. deren Fortführung trotz eines bestehenden Hilfebedarfs nicht gewährleistet war (Colla 2008: 86). Auch in den kommentierten Daten der Kinder- und Jugendhilfe wird von einer auffälligen Zäsur ab dem 18. Lebensjahr gesprochen, obwohl die betroffenen jungen Menschen durch § 41 SGB VIII einen Regelrechtsanspruch besitzen (Mühlmann/Fendrich 2017: 22f.). Dieser Umstand ist auch Gegenstand einer Stellungnahme des paritätischen Wohlfahrtsverbandes. Mit Bezug auf Positionen der Bundesregierung und des Bundesrates wird hinsichtlich des § 41 SGB VIII eine Konkretisierung und rechtliche Stärkung der Leistungsansprüche von jungen Volljährigen gefordert sowie auch eine Erweiterung über das 21. Lebensjahr hinaus (vgl. Struck 2017: 2). Komplementär dazu macht die Stellungnahme der AGFH darauf aufmerksam, wo junge gewaltbetroffene Frauen gegenwärtig vielfach Schutz und Zuflucht finden: in Frauenhäusern. Da diese grundsätzlich für alle volljährigen Frauen zuständig sind und dabei nicht unterschieden wird, welche Form der Gewalt (partnerschaftliche oder familiale) dazu führt, dass eine Frau sich hilfesuchend an ein Frauenhaus wendet, finden hier auch junge Volljährige Zuflucht (vgl. AGFH 2017). Doch haben gerade junge Frauen zwischen 18 und 21 Jahren, die von Gewalt im Namen der Ehre betroffen sind, "in der Regel einen höheren Unterstützungsbedarf und Schutzbedürfnis" (AGFH 2017), dem die voll ausgelasteten Frauenhäuser in Hessen nicht nachkommen können (vgl. ebd.). Aus diesem Grund spricht sich die AGFH für einen Ausbau an Angeboten und Einrichtungen für junge Frauen aus, "die spezialisiert, niedrigschwellig und ohne Kostenzusage arbeiten" (ebd.). Die Aufnahme in solche Einrichtungen sollte

nicht an die Jugendhilfe gekoppelt sein und junge Frauen müssen entscheiden können, wo sie wohnen möchten, ob in einer Einrichtung für 18- bis 21-jährige Frauen oder in einem Frauenhaus. In jedem Fall ist eine Einzelfallprüfung wichtig (AGFH 2017).

Ziele der Studie "Bedürfnisse und Versorgung junger Frauen in akuten Gewaltverhältnissen im kommunalen Hilfesystem" (BuViaG) sind die Bedarfsanalyse und die Ermittlung von Problemlagen gewaltbetroffener Frauen (18-21 Jahren) im Zugang zu und bei der Inanspruchnahme von Hilfe. Analysiert werden die Zugänge zur Hilfe, die akuten Versorgungsmaßnahmen sowie die Probleme und Bedarfe der Kooperationsbündnisse im kommunalen Netzwerk. Zudem wurden strukturelle Bedarfe und Angebote in der Sicherung der Versorgungslage dieser Zielgruppe untersucht. Zu diesem Zweck wurden mittels biografischer Interviews und Gruppendiskussionen die individuellen Perspektiven der gewaltbetroffenen Frauen erhoben. Gruppendiskussionen und bundesweite Telefoninterviews mit sozialpädagogischen Fachkräften und Expert\*innen aus Frauenhäusern, Schutzeinrichtungen, telefonischen Angeboten und Beratungsstellen sollen die Sichtweise der professionellen Fachkräfte auf das Problem offenlegen. Zusätzlich wurden Expert\*inneninterviews aus sozialadministrativen, rechtlichen und sozialpolitischen Tätigkeitsfeldern erhoben. Durch die Ergebnissicherung der BuViaG-Studie wurde ein System von Elementen guter Praxis vorgelegt. Diese können die Ausgangsbasis für Standards qualitätsabsichernder Praxis sein. Daran orientiert werden zentrale Empfehlungen ausgesprochen, um an Standards zu arbeiten und diese weiter in der Praxis selbstreflexiv zu entwickeln.

Anschließend werden in Kapitel 2 und 3 die theoretischen Grundlagen hinsichtlich der Problemlage junger volljähriger und von Gewalt betroffenen Frauen systematisch dargelegt. Insbesondere die Bedeutung der Lebensphase junger Volljähriger im Übergang zum Erwachsenenalter sowie die bestehenden gesetzlichen Maßnahmen zum Schutz derselben vor häuslicher Gewalt werden anhand des gegenwärtigen Forschungsstandes diskutiert. Im Folgenden soll in Kapitel 4 das mehrperspektivische Design der vorliegenden Studie in all ihren Erhebungsphasen vorgestellt werden. Eine zentrale Retroperspektive stellt die der jungen Frauen dar, die mittels Gruppendiskussionen und biografisch-narrativen Interviews erhoben wurden. In Kapitel 5 werden die unterschiedlichen Hilfewege fallvergleichend in Porträts analysiert. Dabei wird insbesondere die Flucht aus dem Eltern-

haus bei der Hilfesuche der jungen Frauen thematisiert. Folglich wird dabei der gesamte Hilfeverlauf von der biografischen Ausgangslage der Betroffenen bis hin zu den Zugangs-, Aufnahme- und Lebensbedingungen in den jeweiligen Einrichtungen rekonstruiert. Auch die Perspektiven der Fachkräfte in Kapitel 6, erhoben mittels Gruppendiskussionen und bundesweiten Telefoninterviews, erhellen die ungleiche Situationslage der betroffenen jungen Frauen im Zugang zum kommunalen Hilfesystem. Die Befragten gehen hierbei intensiv auf die spezifischen Bedarfe der jungen gewaltbetroffenen Frauen ein und thematisieren schwerpunktmäßig die Barrieren im Zugang zur Inanspruchnahme des § 41 SGB VIII. Gleichzeitig können durch ihre Perspektiven auch gelingende Beispiele in der Zusammenarbeit mit Jugendämtern aufgezeigt sowie bedarfsgerechte Unterbringungsbedingungen rekonstruiert werden. Die Befragungen von Expert\*innen, dargestellt in Kapitel 7, geben Einblicke in strukturelle Gegebenheiten und Problematiken bezüglich des Hilfeverlaufs junger gewaltbetroffener Frauen. Vor dem Hintergrund der gesetzlichen Rahmenbedingungen thematisieren sie aus ihrer jeweiligen Profession heraus (Recht, Jugend- und Sozialamt sowie Interessenvertretung) die Möglichkeiten und Grenzen der Hilfen für junge Volljährige. Dahingehend machen sie auf die prekären Bedarfslagen der Betroffenen aufmerksam und sprechen die notwendigen strukturellen Verbesserungsvorschläge in der Versorgung junger Volljähriger aus. Die aus der Betroffenen-, Fachkräfte- und Expert\*innenperspektive der Kapitel 5, 6 und 7 abgeleiteten Handlungsoptionen werden gebündelt in Kapitel acht dargestellt. Diese kommentierten Empfehlungen haben zum Ziel, die Lage der 18- bis 21-jährigen und von Gewalt betroffenen Frauen von der ersten Hilfesuche bis zur endgültigen Versorgungsmaßnahme zu verbessern. Einerseits handelt es sich hierbei um konkrete Handlungsempfehlungen für Fachkräfte und beteiligte Akteur\*innen zuständiger Institutionen und Einrichtungen sowie staatlicher Behörden wie Jugend- und Sozialamt und Polizei, welche eine Diskussions- und Handlungsgrundlage für eine gelingende Praxis im Umgang mit der Betroffenengruppe bilden können. Andererseits werden konkrete Handlungsempfehlungen formuliert, um die bestehenden und die fehlenden Hilfestrukturen im Zugang zur kommunalen Hilfe der 18- bis 21-jährigen gewaltbetroffenen Frauen zu verbessern. Grundlegend werden dabei die spezifischen Entwicklungs- und Fürsorgebedarfe dieser jungen Frauen – in einer noch wenig beachteten Lebensphase nach der Jugend – als vulnerable Übergangsphase in den Fokus gerückt.